



Eintracht
FRANKFURT

» **SATZUNG UND
ORDNUNGEN**

**» SATZUNG UND ORDNUNGEN
STAND 26.01.2020**



INHALT

SATZUNG	05-21
PRÄAMBEL	05
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	05
§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Gründungstag	05
§ 2 Vereinsfarben und Vereinswappen	05
§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins	05
§ 4 Jugendangelegenheiten	06
§ 5 Gemeinnützigkeit und Vereinsvermögen	06
§ 6 Allgemeine Verbandszugehörigkeit	07
§ 7 Besondere Verbandszugehörigkeit zum DFB	07
§ 8 Grenzen der Ausgliederung	08
§ 9 Geschäftsjahr	08
II. MITGLIEDSCHAFT	08
§ 10 Arten der Mitgliedschaft, Ruhen der Mitgliedschaft, Gerichtsstand	08
§ 11 Erwerb der Mitgliedschaft	09
§ 12 Rechte der Mitglieder, Haftung des Vereins	09
§ 13 Pflichten der Mitglieder	10
§ 14 Ende der Mitgliedschaft	10
§ 15 Maßregeln gegen Mitglieder	11
III. WAHLAUSSCHUSS	12
§ 16 Zusammensetzung und Aufgaben des Wahlausschusses	12
IV. ORGANE	13
§ 17 Organe des Vereins	13
§ 18 Mitgliederversammlung	13
§ 19 Ordentliche Mitgliederversammlung	14
§ 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung	15
§ 21 Präsidium	16
§ 22 Aufgaben des Präsidiums	16
§ 23 Verwaltungsrat	17
§ 24 Aufgaben des Verwaltungsrats	18
§ 25 Beirat	19
§ 26 Aufgaben des Beirats	19
§ 27 Ehrenrat	19
§ 28 Aufgaben des Ehrenrats	20
V. SONSTIGE BESTIMMUNGEN	20
§ 29 Fan- und Förderabteilung	20
§ 30 Revisoren	20
§ 31 Auflösung	21

INHALT

ORDNUNGEN	22-27
I. ABTEILUNGSORDNUNG	22
§ 1 Abteilungsvorstand	22
§ 2 Ordentliche Abteilungsversammlung	22
§ 3 Außerordentliche Abteilungsversammlung	23
II. VERSAMMLUNGS- UND WAHLORDNUNG	23
§ 1 Anwendbarkeit der Versammlungs- und Wahlordnung	23
§ 2 Wahl und Aufgaben des Versammlungsleiters	23
§ 3 Entlastungen	24
§ 4 Wahlen	24
III. JUGENDORDNUNG	24
§ 1 Aufgaben und Ziele	24
§ 2 Interessenvertretungen	24
§ 3 Abteilungsjugendversammlung	25
§ 4 Vereinsjugendvertretung	25
§ 5 Aufgaben der Vereinsjugendvertretung	25
IV. EHRENORDNUNG	26
§ 1 Einleitung	26
§ 2 Allgemeine Ehrungen	26
§ 3 Sportliche Ehrungen	26
§ 4 Schlußbestimmung	26
V. BEITRAGS- UND GEBÜHRENORDNUNG	27



SATZUNG

PRÄAMBEL

Eintracht Frankfurt blickt auf eine traditionsreiche Geschichte. Im Jahr 1899 wurden die beiden Vorgängervereine Frankfurter Fußballclub Victoria und Frankfurter Fußballclub Kickers gegründet, die sich 1911 zum Frankfurter Fußballverein zusammenschlossen. Bereits vor dieser Entwicklung im Fußball wurde 1861 die Frankfurter Turngemeinde von 1861 gegründet.

1920 fusionierten der Frankfurter Fußballverein und die Turngemeinde von 1861 zur Turn- und Sportgemeinde Eintracht von 1861. Im Jahr 1927 mussten sich beide Vereine auf Druck der Deutschen Turnerschaft wieder trennen, es entstanden die Vereine Turngemeinde Eintracht von 1861 und Sportgemeinde Eintracht (FFV) von 1899. Während der Zeit des Nationalsozialismus wurden beide Vereine durch die „Gleichschaltung“ Teil des NS-Unrechtssystems. 1946 fusionierte die Turngemeinde mit dem Frankfurter Turn- und Fechtclub zur Turn- und Fechtgemeinde Eintracht von 1861. 1969 schlossen sich die Turn- und Fechtgemeinde Eintracht und die Sportgemeinde Eintracht unter dem verbindenden Namen Eintracht Frankfurt e.V. erneut zusammen.

Die Begriffe „Sportgemeinde Eintracht“ und die Abkürzung „SGE“ stehen bis heute innerhalb und außerhalb des Vereins als Sinnbild für die große Tradition und die Erfolge von Eintracht Frankfurt.

Dieser großen Turn- und Sporttradition unseres Vereins sowie dem friedlichen und fairen Miteinander von Mitgliedern und Fans stets verpflichtet, handelt Eintracht Frankfurt e.V. nach folgender Satzung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 NAME, SITZ, RECHTSFORM UND GRÜNDUNGSTAG

1. Der Verein trägt den Namen „Eintracht Frankfurt e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
3. Der am 8. März 1899 gegründete Verein ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter VR 4060 eingetragen.
4. Der Verein gliedert sich in Sportabteilungen und die Fan- und Förderabteilung.

§ 2 VEREINSFARBEN UND VEREINSWAPPEN

1. Die Vereinsfarben sind rot – schwarz – weiß.
2. Das Vereinswappen ist der Frankfurter Adler.

§ 3 ZWECK UND AUFGABEN DES VEREINS

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.
2. Aufgaben des Vereins sind
 - 2.1 die aktive sportliche Betätigung, wozu den Mitgliedern nach Möglichkeit Anlagen, Einrichtungen, Geräte und Übungsleiter (Trainer) zur Verfügung gestellt werden,
 - 2.2 die Förderung der ideellen Unterstützung des sportlichen Engagements,
 - 2.3 die Ausbildung von Fairness und Wertschätzung des sportlichen Gegners,
 - 2.4 die Heranführung von Kindern und Jugendlichen an eine aktive sportliche Betätigung, unter Berücksichtigung der Aspekte des Kindeswohls,
 - 2.5 die Integration ausländischer Mitglieder,
 - 2.6 der Einsatz für die Doping- und Manipulationsfreiheit des Sports.
3. Der Verein handelt frei von parteipolitischen, weltanschaulichen und religiösen Bindungen.

§ 4 JUGENDANGELEGENHEITEN

1. Die Interessen der jugendlichen Mitglieder im Verein werden durch die Vereinsjugendvertretung wahrgenommen, die mit einem eigenen Etat zur Erfüllung ihrer Aufgaben auszustatten ist.
2. Die Vereinsjugendvertretung besteht aus dem Vereinsjugendleiter als Vorsitzenden, den Jugendleitern der Abteilungen sowie aus je einem – von den jugendlichen wahlberechtigten Mitgliedern der jeweiligen Abteilung (Abteilungsjugendversammlung) zu wählenden – Vertreter der Jugend (Jugendsprecher).
3. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 5 GEMEINNÜTZIGKEIT UND VEREINSVERMÖGEN

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen auch keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle laufenden Einkünfte werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung der Vereinszwecke notwendig sind. Zu anderen Zwecken dürfen Ausgaben nicht gemacht werden.
4. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden.
5. Der Verein kann jedoch nach den Richtlinien von Fachverbänden Lizenz- oder Vertragsspielermannschaften unterhalten.
6. Der Verein wird von ehrenamtlich und/oder hauptamtlich tätigen Personen geführt. Der Ersatz von Auslagen und Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Personen ist zulässig, sofern sie im Zusammenhang mit der Durchführung der satzungsmäßigen Zwecke anfallen. Die Vereinsführung ist berechtigt, zur Durchführung der Ziele des Vereins bezahlte haupt- und/oder nebenberuflich beschäftigte Personen einzustellen, sofern sie keine unverhältnismäßig hohe Vergütung oder Ausgaben verursachen, die dem Zweck des Vereins fremd sind. Dabei können auch Mitglieder des Präsidiums vergütet oder als hauptamtliche Geschäftsführer von Tochtergesellschaften bestellt und vergütet werden.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Die Mitglieder haben in diesem Fall keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.



§ 6 ALLGEMEINE VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT

Der Verein ist Mitglied des Landessportbunds Hessen e.V. Seine Abteilungen sind Mitglied der zuständigen Fachverbände. Die von diesen Verbänden erlassenen Bestimmungen (Satzungen, Statuten, Spielordnungen u.a.) werden unmittelbar für die betroffenen Vereinsmitglieder verbindlich.

§ 7 BESONDERE VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT ZUM DFB

1. Satzung und Ordnungen des DFB sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Diese materiellen Bestimmungen oder Organisations- und Zuständigkeitsvorschriften sind die vom DFB als zuständigem Sportverband aufgestellten und damit allgemein im deutschen Fußballsport anerkannten Regeln. Der Verein und seine Mitglieder stehen für eine lebendige und friedfertige Fankultur und lehnen daher die Gefährdung von Stadionbesuchern, z.B. durch den Einsatz nicht genehmigter Pyrotechnik, ab.
2. Die Lizenzligavereine gehören dem DFB als außerordentliche Mitglieder unmittelbar an. Sie sind auch Mitglieder ihres Landes- und/oder Regionalverbands, die ihrerseits Mitglieder des DFB als des Dachverbands sind. Aufgrund der unmittelbaren Zugehörigkeit der Lizenzligavereine zum DFB und der Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen in der Satzung des Landes- und Regionalverbands und der unmittelbaren oder mittelbaren Zugehörigkeit des Vereins zum Landes- und/oder Regionalverband sind auch die DFB-Satzung und die DFB-Ordnungen – insbesondere das Lizenzspielerstatut, die Spielordnung und die Rechts- und Verfahrensordnung sowie die Regionalverbandssatzung und die Regionalverbandsvorschriften – für die Vereine verbindlich, soweit sie sich auf die Benutzung der Vereinseinrichtungen Bundesliga und 2. Bundesliga, die Betätigung bei der Benutzung sowie Sanktionen bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften und den Ausschluss von der Benutzung beziehen. Dies gilt auch für die Entscheidungen der DFB-Organen und DFB-Beauftragten gegenüber den Vereinen, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 43 der DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein unterwirft sich der Vereinsgewalt des DFB, des Landes- und/oder Regionalverbands, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Sanktionen ausgeübt werden.
3. Die Unterwerfung unter die Vereinsgewalt des DFB erfolgt, damit Verstöße gegen die o.g. Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.
4. Als „Mutterverein“ stellt der Verein den sportlichen Unterbau im Sinne von § 3 Ziffer 2 der Lizenzierungsordnung des Ligaverbands. Dementsprechend betreut der Verein gemäß den DFL-Richtlinien die erforderliche Anzahl von Mannschaften. Ferner führt der Verein als Fördereinrichtung des Juniorenfußballs ein Leistungszentrum, das den Anforderungen der Richtlinien für die Errichtung und Unterhaltung von Leistungszentren der Teilnehmer der Lizenzligen entspricht.
5. Nach den gegenwärtig gültigen Richtlinien für die Zulassung am Spielbetrieb der Ligen des DFB dürfen Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Teilnehmern oder Muttervereinen von Teilnehmern am Spielbetrieb der Ligen des DFB oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings oder des Spielbetriebs stehen und/oder an ihnen bedeutend beteiligt sind, nicht Mitglied von Präsidium oder Verwaltungsrat sein. Dabei gelten Konzerne und die ihnen angehörig Unternehmen als ein Unternehmen. Ebenso dürfen Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen eines anderen Teilnehmers am Spielbetrieb der Ligen des DFB keine Funktionen in Organen von Eintracht Frankfurt übernehmen. Für die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat kann der DFB auf Antrag von Eintracht Frankfurt eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Der Antrag ist zu begründen.

§ 8 GRENZEN DER AUSGLIEDERUNG

Die Ausgliederung von Vereinsaktivitäten in Kapitalgesellschaften bedarf der Zustimmung der jeweiligen Abteilungsversammlung und einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung. Der Verein muss an jeder Tochtergesellschaft mehrheitlich beteiligt sein, d.h. in der Haupt- oder Gesellschafterversammlung über 50 % der Stimmenanteile zuzüglich mindestens eines weiteren Stimmenanteils sowie über die Mehrheit im Kontrollorgan verfügen. Jede Tochtergesellschaft muss den Namensbestandteil „Eintracht Frankfurt“ tragen. Alle Marken- und Warenzeichenrechte im Zusammenhang mit dem Namen und dem Logo von Eintracht Frankfurt bleiben bei dem Verein. Der Verein kann seinen Tochtergesellschaften Lizenzen zur Nutzung der Marken- und Warenzeichenrechte erteilen.

§ 9 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr umfasst – abweichend vom Kalenderjahr – den Zeitraum vom 1. Juli eines Jahrs bis zum 30. Juni des folgenden Jahrs.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 10 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT, RUHEN DER MITGLIEDSCHAFT, GERICHTSSTAND

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Jugendliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
3. Fördermitglieder sind natürliche Personen, die den in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegten Förderbeitrag entrichten. Fördermitglieder genießen in den Versammlungen des Vereins kein Stimm-, Rede- und Antragsrecht; ihnen steht das aktive und passive Wahlrecht nicht zu.
4. Daneben können auch juristische Personen und andere Personenvereinigungen eine Fördermitgliedschaft erwerben. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge hierfür werden gesondert vereinbart.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport und insbesondere um den Verein erworben haben. Die Ehrenordnung regelt im Einzelnen die Voraussetzungen der Ehrenmitgliedschaft. Ehrenmitgliedern stehen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder zu; sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.
6. Bei Personen, die zum Verein in einem bezahlten hauptberuflichen Dienstverhältnis stehen, ruhen die Mitgliedsrechte nach § 12 Ziff. 2 für die Dauer dieses Dienstverhältnisses. Die Zeit des Ruhens wird auf die Dauer der Mitgliedschaft jedoch angerechnet.
7. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern aus dem Mitgliedsverhältnis ist Frankfurt am Main.



§ 11 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Als Mitglied kann jede natürliche Person aufgenommen werden. Über den schriftlich oder elektronisch zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahrs müssen mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter vorlegen. Bei einem Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied ist die Abteilung, der der Antragsteller zugeordnet werden möchte (siehe hierzu § 12 Ziff. 2), in dem Aufnahmeantrag zu bezeichnen. Über Aufnahmeanträge ordentlicher Mitglieder entscheidet das Präsidium in Abstimmung mit dem jeweiligen Abteilungsvorstand. Ein Abteilungswechsel ist der Vereinsgeschäftsstelle schriftlich anzuzeigen. Er ist zum Ersten eines jeden Monats möglich.
2. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine ablehnende Entscheidung bedarf keiner Begründung.
3. Die Mitgliedschaft wird mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung wirksam.
4. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins und der Verbände sowie den besonderen Vorschriften seiner Abteilung. Dem Mitglied wird sein Mitgliedsausweis sowie auf Anfrage ein Exemplar der Satzung und Ordnungen ausgehändigt.

§ 12 RECHTE DER MITGLIEDER, HAFTUNG DES VEREINS

1. Alle ordentlichen und jugendlichen Mitglieder sowie Ehrenmitglieder und Personen, die zum Verein in einem bezahlten hauptberuflichen Dienstverhältnis stehen, haben im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins das Recht, an dem Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
2. Einem ordentlichen Mitglied steht das Stimm- und Rederecht sowie das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung und der jeweiligen Abteilungsversammlung (siehe hierzu § 11 Ziff. 1) zu, wenn das Mitglied dem Verein mindestens sechs Monate als ordentliches Mitglied angehört und wenn kein Beitragsrückstand besteht. Zusätzlich hat jedes Mitglied in den übrigen Abteilungsversammlungen Rederecht.
3. Fördermitglieder und jugendliche Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimm- und kein Wahlrecht. Gesetzliche Vertreter von jugendlichen Mitgliedern haben, wenn sie nicht selbst Mitglied sind, keinen Zutritt zu der Mitgliederversammlung.
4. Die Fördermitgliedschaft juristischer Personen und anderer Personenvereinigungen berechtigt vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen nicht zur gewerblichen Nutzung der Marken- und Warenzeichenrechte von Eintracht Frankfurt. Sie verleiht weder der juristischen Person als solcher noch ihren Organen, Gesellschaftern oder Mitgliedern Stimm-, Rede- oder das aktive und passive Wahlrecht.
5. Der Verein haftet nicht für Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten oder bei Veranstaltungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen, die der Verein abgeschlossen hat, gedeckt sind.

§ 13 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet
 - 1.1 das Ansehen und die Ehre des Vereins zu wahren und alles zu tun, was den Zielen des Vereins förderlich ist,
 - 1.2 den Anordnungen der Vereinsorgane sowie der von dem Präsidium zur Verwirklichung der Anordnungen eingesetzten Personen und Ausschüssen in allen Vereinsangelegenheiten und den Anordnungen des Abteilungsvorstands in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten,
 - 1.3 bei der Aufnahme die jeweils festgelegte Aufnahmegebühr zu entrichten,
 - 1.4 die jeweils festgelegten Beiträge und etwaige Sonderbeiträge der Abteilungen pünktlich zu zahlen. Sonderbeiträge sind auch von beitragsfreien Mitgliedern zu zahlen. Das Nähere regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.
2. Jedes aktive Mitglied darf diejenige Sportart, die es im Verein wettkampfmäßig betreibt, in keinem anderen Verein in dieser Weise ausüben.
3. Ein Mitglied, das in dem Verein in ein Amt gewählt ist oder gewählt werden will, darf in einem anderen Sportverein ein Amt nicht gegen das Votum des Ehrenrats ausüben. Dies gilt auch für die Übernahme hauptberuflicher Tätigkeiten in einem anderen Sportverein.

§ 14 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.
2. Den Austritt kann ein Mitglied nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahrs schriftlich per Einschreiben oder gegen schriftliche Bestätigung gegenüber der Vereinsgeschäftsstelle erklären. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist deren Zugang maßgebend. Der Austritt kann erst dann bestätigt werden, wenn das Mitglied zuvor allen satzungsgemäßen Verpflichtungen nachgekommen ist. Bei jugendlichen Mitgliedern ist die Austrittserklärung von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Erklärt ein Mitglied seinen Austritt und tritt es zu einem späteren Zeitpunkt wieder in den Verein ein, so ist für die Dauer der Zugehörigkeit zum Verein das letzte Eintrittsdatum maßgebend. Bei einem Wiedereintritt ist die Aufnahmegebühr erneut zu entrichten. Bei Vereinswechsel innerhalb offizieller Wechselfristen des jeweiligen Verbands steht aktiven Sportlern ein Sonderkündigungsrecht zu.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann von jedem ordentlichen Mitglied bei dem Präsidium beantragt werden. Der Ausschluss kann nur bei vereinsschädigendem Verhalten besonderer Schwere, insbesondere bei Fällen von Diskriminierung, Rassismus und Gewalt, erfolgen. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Vereinsausschluss trifft das Präsidium; sie ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe von Gründen durch Einschreiben mit Rückschein unverzüglich zuzustellen. Gegen die Ausschließungsentscheidung kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich über die Vereinsgeschäftsstelle Einspruch bei dem Ehrenrat eingelegt werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang der Einspruchsschrift auf der Vereinsgeschäftsstelle maßgebend. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat nach Anhörung des Mitglieds und des Präsidiums endgültig. Das Präsidium hat statt des Vereinsausschlussverfahrens ein Verfahren nach § 15 der Satzung einzuleiten, wenn es einen besonders schweren Fall vereinsschädigenden Verhaltens nicht feststellen kann.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags und/oder etwaiger Abteilungsbeiträge für mehr als sechs Monate im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate vergangen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle im Besitz des ehemaligen Mitglieds befindlichen – dem Verein gehörenden – Gegenstände, insbesondere auch die Mitgliedskarte, an die Vereinsgeschäftsstelle herauszugeben. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von etwaigen noch bestehenden Verpflichtungen.



§ 15 MASSREGELN GEGEN MITGLIEDER

1. Ein Mitglied soll bei vereinsschädigendem Verhalten durch das Präsidium gemäßregelt werden. Das Präsidium kann hierfür eine Rechts- und Verfahrensordnung erlassen. Dabei darf die Zuständigkeit für derartige Maßregeln auch einem Gremium übertragen werden, dem jedoch stets mindestens ein Mitglied des Präsidiums angehören muss und dem nur ordentliche Vereinsmitglieder angehören dürfen. Mindestens ein Mitglied eines solchen Gremiums soll die Befähigung zum Richteramt haben.
2. Dabei können folgende Maßregeln getroffen werden:
 - 2.1 ein schriftlicher Verweis,
 - 2.2 die Entziehung aller oder einzelner Rechte des Mitglieds bis zu einer Höchstdauer von einem Jahr. Die Maßregel nach Ziff. 2.2 kann auch zur Bewährung ausgesetzt werden. Das Präsidium oder das nach der Rechts- und Verfahrensordnung zuständige Gremium kann von der Verhängung einer Maßregel absehen, wenn das betroffene Mitglied sich freiwillig zu Leistungen oder Handlungen verpflichtet, die dem Verein oder einer seiner Tochtergesellschaften zu Gute kommen, und diese Leistungen oder Handlungen erbracht hat.
3. Eine Maßregel darf nur verhängt werden, wenn dem betroffenen Mitglied zuvor die Gelegenheit zu einer schriftlichen oder mündlichen Anhörung gegeben wurde. Gegen die Entscheidung des Präsidiums oder des zuständigen Gremiums ist der Einspruch zum Ehrenrat zulässig. Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen. Das Nähere zum Verfahren regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.

III. WAHLAUSSCHUSS

§ 16 ZUSAMMENSETZUNG UND AUFGABEN DES WAHLAUSSCHUSSES

1. Der Wahlausschuss besteht aus elf Mitgliedern, und zwar
 - 1.1 dem Vorsitzenden des Ehrenrats,
 - 1.2 dem Vorsitzenden des Beirats,
 - 1.3 dem Leiter der an Mitgliedern stärksten Abteilung,
 - 1.4 zwei weiteren von dem Beirat zu benennenden Abteilungsleitern,
 - 1.5 sechs aus der Mitgliederversammlung im Wege der Listenwahl zu wählenden Mitgliedern, die das 30. Lebensjahr vollendet, mindestens fünf Jahre als Mitglied dem Verein angehört und ihre Kandidatur spätestens sechs Wochen vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch über die Vereinsgeschäftsstelle eingereicht haben müssen. Falls der Leiter der an Mitgliedern stärksten Abteilung unter Ziff. 1.2 fallen sollte, benennt der Beirat einen weiteren Abteilungsleiter. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
2. Die Mitgliederversammlung wählt gleichzeitig für den Fall des Ausscheidens eines der gemäß Ziff. 1.5 gewählten Mitglieder bis zu fünf Ersatzmitglieder, die dieselben Voraussetzungen wie die gewählten Mitglieder erfüllen müssen. Sie rücken in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen nach. Diese Mitglieder und die Ersatzmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
3. Der Wahlausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Der Wahlausschuss unterbreitet der Mitgliederversammlung mindestens neun Vorschläge zur Wahl von sieben Verwaltungsratsmitgliedern. Außerdem unterbreitet er der Mitgliederversammlung mindestens fünf Vorschläge zur Wahl von drei Revisoren. Die Kandidaten müssen ihr Einverständnis vorher schriftlich erklärt haben. Die Vereinsmitglieder haben die Möglichkeit, dem Wahlausschuss spätestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung hierzu schriftlich Vorschläge zu machen. Ein solcher Vorschlag muss von mindestens 20 weiteren stimmberechtigten Mitgliedern unterschrieben sein. Außerdem muss die schriftliche Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen beigelegt sein.
5. Der Wahlausschuss schlägt gemeinsam mit dem Verwaltungsrat den oder die Präsidentschaftskandidaten der Mitgliederversammlung zur Wahl vor. Der Vorschlag muss von jeweils zwei Dritteln der Mitglieder beider Gremien getragen werden.
6. Der Wahlausschuss bestellt gemeinsam mit dem Verwaltungsrat auf Vorschlag des Präsidenten die weiteren Mitglieder des Präsidiums. Dazu ist die Zustimmung einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Mitglieder beider Gremien erforderlich.
7. Der Wahlausschuss wirkt bei der etwaigen Abberufung einzelner Präsidiumsmitglieder durch den Verwaltungsrat gemäß § 24 Ziff. 1.3 mit.
8. Die Mitglieder des Wahlausschusses können nicht gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrats oder des Präsidiums sein.



IV. ORGANE

§ 17 ORGANE DES VEREINS

1. Der Verein hat folgende Organe:
 - 1.1 die Mitgliederversammlung,
 - 1.2 das Präsidium,
 - 1.3 den Verwaltungsrat,
 - 1.4 den Beirat,
 - 1.5 den Ehrenrat.
2. Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt, die weiteren Präsidiumsmitglieder werden von Verwaltungsrat und Wahlausschuss gemeinsam für den gleichen Zeitraum bestellt. Der Verwaltungsrat und der Ehrenrat werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung. Ein Mitglied kann grundsätzlich nur einem der in § 17 Ziff. 1.2 bis 1.5 genannten Organe angehören. Tritt ein Mitglied eines dieser Organe in ein anderes dieser Organe ein, so erlischt die Mitgliedschaft in dem Organ, dem es bisher angehört hat. Revisoren können nicht Mitglied in einem der in § 17 Ziff. 1.2 bis 1.5 genannten Organe sein.

§ 18 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über die grundlegenden Aufgaben und Ziele des Vereins. Sie hat insbesondere das alleinige Entscheidungsrecht über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Verwaltungsrats und des Wahlausschusses den Präsidenten.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung der einzelnen Mitglieder des Präsidiums und des Verwaltungsrats. Gesamtentlastung ist möglich. Das Nähere regelt die Versammlungs- und Wahlordnung.

§ 19 ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich zeitnah nach Vorlage des Jahresabschlusses, spätestens jedoch innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs, statt. Sie wird durch das Präsidium in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat einberufen. Gäste können zugelassen werden.
2. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe des Zeitpunkts, des Orts und der vorläufigen Tagesordnung durch E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, werden per Brief eingeladen. Die Einberufung muss mindestens zehn Wochen vor dem Zeitpunkt erfolgen, an dem die Versammlung stattfinden soll. Maßgebend ist die der Vereinsgeschäftsstelle zuletzt bekannte Adresse. Für die Rechtzeitigkeit der Einberufung gilt das Datum der Versendung. Mindestens zwei Wochen vor der Versammlung ist eine weitere Einladung unter Angabe des Zeitpunkts, des Orts und der endgültigen Tagesordnung nach der vorgenannten Form an die Mitglieder zu versenden. Auch hier ist für die Rechtzeitigkeit das Datum der Versendung maßgebend. Die Berichte gemäß Ziff. 5.1 und 5.3 bis 5.6 sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung über die Vereinsgeschäftsstelle elektronisch oder per Post erhältlich.
3. Anträge von ordentlichen Mitgliedern zur Tagesordnung müssen schriftlich mit Begründung mindestens sechs Wochen vor der Versammlung über die Vereinsgeschäftsstelle bei dem Präsidium eingereicht werden. Diese Anträge sind in die endgültige Tagesordnung aufzunehmen und in der Versammlung vorzutragen. Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge zu einem bereits vorliegenden Antrag sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
4. Ein Dringlichkeitsantrag kann nur dann behandelt werden, wenn zuvor mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen die Zulassung dieses Antrags beschließen. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrags sein.
5. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten, wobei die nachstehend aufgeführte Reihenfolge eingehalten werden soll:
 - 5.1 Bericht des Präsidiums einschließlich Erläuterung des Jahresabschlusses,
 - 5.2 Bericht des Präsidiums oder eines von ihm Beauftragten über die Tochtergesellschaften,
 - 5.3 Bericht des Verwaltungsrats,
 - 5.4 Bericht der Revisoren,
 - 5.5 Bericht des Beirats,
 - 5.6 Bericht des Ehrenrats,
 - 5.7 Aussprache über die Berichte,
 - 5.8 Anträge,
 - 5.9 Entlastung des Präsidiums und des Verwaltungsrats,
 - 5.10 In den Wahljahren: Wahl des Präsidenten, des Verwaltungsrats, des Ehrenrats, der Revisoren und der Mitglieder für den Wahlausschuss gemäß § 16 Ziff. 1.5 und Ziff. 2,
 - 5.11 Verabschiedung der Beitrags- und Gebührenordnung,
 - 5.12 Verschiedenes.
6. Die Berichte gemäß Ziff. 5.1 bis 5.4 müssen in der Mitgliederversammlung vorgetragen werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Verwaltungsrat und Wahlausschuss bestimmen einen Versammlungsleiter aus dem Kreis der Mitglieder. Das Nähere – auch über den Ablauf der Wahlen – bestimmt die Wahlordnung.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorsieht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung; Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Jedes ordentliche Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme. Eine Stimmabgabe kann auch mit dafür vorgesehenen elektronischen Abstimmungsgeräten erfolgen. Darüber entscheidet der Versammlungsleiter nach freiem Ermessen.
9. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Dies gilt nicht für Beschlüsse über den Erlass, Änderungen oder die Aufhebung der einzelnen Ordnungen. Davon unberührt bleibt die Regelung zur Rechts- und Verfahrensordnung gemäß § 15.



10. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats und einem von dem Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer zu unterschreiben ist. Mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann die Aufzeichnung der Versammlung zu Kontrollzwecken auch auf Tonträger erfolgen.
11. Die ordentliche Mitgliederversammlung kann aus zwingenden Gründen (z.B. fortgeschrittene Tageszeit) vom Versammlungsleiter unterbrochen werden. Sie ist innerhalb einer angemessenen Frist, die den Zeitraum von vier Wochen nicht überschreiten soll, fortzusetzen. Zeitpunkt und Ort für die Fortsetzung der Versammlung müssen mindestens eine Woche vor der Fortsetzung durch E-Mail oder per Brief (siehe hierzu § 19 Ziff. 2) bekannt gegeben werden.

§ 20 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch das Präsidium unverzüglich einberufen werden:
 - 1.1 auf Beschluss des Präsidiums,
 - 1.2 auf Antrag des Verwaltungsrats,
 - 1.3 auf Antrag des Beirats und des Ehrenrats,
 - 1.4 auf Antrag von mindestens 5 % der stimmberechtigten Mitglieder. Der oder die Antragsteller müssen neben dem Präsidium auch den Verwaltungsrat von dem Antrag unterrichten, der die Einberufung vorzunehmen hat, wenn das Präsidium dieser Verpflichtung nicht nach kommt.
2. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe des Zeitpunkts, des Orts und der Tagesordnung entweder durch E-Mail oder per Brief (siehe hierzu § 19 Ziff. 2). Die Einberufung muss mindestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt erfolgen, an dem die Versammlung stattfinden soll.
3. Gegenstand der Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche Punkte sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können nur aufgrund eines Dringlichkeitsantrags behandelt werden. § 19 Ziff. 4 gilt entsprechend.
4. Wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, um ein Mitglied des Verwaltungsrats oder des Ehrenrats, einen Revisor oder ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied des Wahlausschusses abzuwählen, muss auch die entsprechende Neuwahl bei der Einberufung in die Tagesordnung aufgenommen werden.
5. Wenn in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein Mitglied des Verwaltungsrats oder des Ehrenrats, ein Revisor oder ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied des Wahlausschusses neu gewählt wird, übt dieser sein Amt nur bis zu dem Zeitpunkt aus, zu dem die Neuwahl in der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgesehen ist. Im Übrigen gilt für die außerordentliche Mitgliederversammlung § 19 Ziff. 7 bis 11 entsprechend.

§ 21 PRÄSIDIUM

1. Das Präsidium des Vereins besteht aus
 - 1.1 dem Präsidenten,
 - 1.2 weiteren zwei bis vier Präsidiumsmitgliedern. Ein Mitglied des Präsidiums ist für den Finanzbereich, ein weiteres Mitglied des Präsidiums ist für den Amateur- und Jugendbereich zuständig. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Präsidiums müssen für die Dauer ihrer Amtszeit Vereinsmitglieder sein. § 7 Ziff. 5 ist zu beachten.
2. Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrats und des Wahlausschusses für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die weiteren Präsidiumsmitglieder werden für den gleichen Zeitraum von Verwaltungsrat und Wahlausschuss gemeinsam auf Vorschlag des Präsidenten bestellt. Das Präsidium bleibt bis zur Bestellung eines neuen Präsidiums im Amt.
3. Das Präsidium hat bei seiner Amtsführung die Grundsätze eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten.
4. Das Präsidium gibt sich unverzüglich nach seiner Bestellung eine Geschäftsordnung, von der dem Verwaltungsrat Kenntnis zu geben ist. In der Geschäftsordnung wird festgelegt, welche Präsidiumsmitglieder für den Finanzbereich, für den Bereich der Amateurabteilungen und den Jugendbereich zuständig sind.
5. Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit.
6. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, können Verwaltungsrat und Wahlausschuss gemeinsam gemäß § 24 Ziff. 1.2 für die restliche Zeitdauer ein neues Präsidiumsmitglied bestellen. Eine Neubestellung muss unverzüglich erfolgen, sobald die Zahl der Präsidiumsmitglieder weniger als drei beträgt. Bei Ausscheiden des Präsidenten ist die Wahl durch die Mitgliederversammlung gemäß § 21 Ziff. 2 für die restliche Wahlperiode vorzunehmen.
7. Der Präsident kann durch eine vom Verwaltungsrat beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden. Dem Antrag hat ein entsprechender Beschluss des Verwaltungsrats und des Wahlausschusses mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Mitglieder beider Gremien zugrunde zu liegen. Die weiteren Präsidiumsmitglieder können durch den Verwaltungsrat mit Zustimmung des Wahlausschusses vorzeitig abberufen werden (§ 24 Ziff. 1.3). Auf Antrag des abberufenen Präsidiumsmitglieds ist vom Verwaltungsrat eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu beantragen, die dann über die Abberufung endgültig entscheidet. Der Antrag des abberufenen Präsidiumsmitglieds auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss innerhalb von vierzehn Tagen nach der schriftlichen Mitteilung der Abberufung bei dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats gestellt werden.
8. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder im Amt sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit werden die Aufgaben des Präsidiums vorübergehend durch ein etwa verbleibendes Mitglied des Präsidiums sowie durch ein oder zwei vom Verwaltungsrat unverzüglich für die Dauer der Beschlussunfähigkeit einzusetzende Mitglieder wahrgenommen. Sie sind dann für die Übergangszeit Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB.

§ 22 AUFGABEN DES PRÄSIDIUMS

1. Das Präsidium vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Präsidiumsmitglieder berechtigt. Das Präsidium ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, die für eine ordnungsgemäße Vereinsführung erforderlich sind. Dazu gehört auch der Abschluss von Dienstverträgen mit hauptberuflichen Mitarbeitern, sofern sie nicht dem Präsidium angehören. Es hat dem Verwaltungsrat mindestens vierteljährlich zu berichten. Dies gilt insbesondere bei drohenden Verlusten, Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit und Verstößen gegen Lizenzierungsaufgaben von Sportverbänden.
2. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahrs sind dem Verwaltungsrat ein Geschäftsbericht und eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) nach gültigen kaufmännischen Grundsätzen vorzulegen.
3. Das Präsidium legt dem Verwaltungsrat bis Ende Mai einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr vor, in dem sämtliche Abteilungshaushalte enthalten sind. Ist während des laufen-



den Geschäftsjahrs durch die Veränderung in den Einnahmen- und/oder Ausgabenpositionen eine Deckung des Etats nicht mehr gewährleistet, ist der Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.

4. Im Einvernehmen mit dem Ehrenrat obliegt es dem Präsidium Ehrungen nach der Ehrenordnung vorzunehmen.
5. Das Präsidium vertritt den Verein in den Haupt- und Gesellschafterversammlungen seiner Tochtergesellschaften. Das Präsidium übt das nach den Satzungen oder Gesellschaftsverträgen zustehende Entsenderecht in die Gremien der Tochtergesellschaften im Benehmen mit Verwaltungsrat und Beirat aus. Die vom Präsidium entsandten Mitglieder müssen dem Präsidium und/oder dem Verwaltungsrat und/oder dem Beirat angehören. Scheidet ein entsandtes Mitglied aus den genannten Vereinsgremien aus, endet sein Mandat als Mitglied des Kontrollgremiums der jeweiligen Tochtergesellschaft. Die Abberufung entsandter Mitglieder erfolgt durch das Präsidium im Benehmen mit Verwaltungsrat und Beirat.
6. Das Präsidium ist verpflichtet, vor Gründung einer Abteilung den Beirat anzuhören. Die Schließung einer Abteilung kann durch das Präsidium nur entweder mit Zustimmung der jeweiligen Abteilungsversammlung und des Beirats oder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung erfolgen.
7. Die Verhandlungen und Beschlüsse des Präsidiums sind grundsätzlich vertraulich.

§ 23 VERWALTUNGSRAT

1. Der Verwaltungsrat besteht aus sieben für die Dauer von vier Jahren gewählten Mitgliedern. Sie sollen Erfahrungen vor allem in wirtschaftlichen Angelegenheiten haben. § 7 Ziff. 5 ist zu beachten.
2. Der Verwaltungsrat kann im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss bis zu vier weitere gleichberechtigte Mitglieder für die Dauer der laufenden Wahlperiode berufen.
3. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Der Verwaltungsrat, der mindestens viermal im Jahr zusammentreten muss, fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von dem Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens vier seiner Mitglieder einberufen. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit hat bei erneuter Abstimmung über denselben Gegenstand der Vorsitzende zwei Stimmen.
5. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das spätestens innerhalb von zwei Wochen den Mitgliedern des Verwaltungsrats zugeleitet werden soll.
6. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Verwaltungsrats vorzeitig aus, so muss auf Vorschlag des Wahlausschusses bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die restliche Wahlperiode erfolgen.
7. Die Tätigkeit im Verwaltungsrat ist ehrenamtlich. Alle Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats sind vertraulich. Verstöße gegen die Verschwiegenheit stellen ein vereinsschädigendes Verhalten dar (§§ 14 und 15).

§ 24 AUFGABEN DES VERWALTUNGSRATS

1. Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben:
 - 1.1 Er schlägt gemeinsam mit dem Wahlausschuss den oder die Präsidentschaftskandidaten der Mitgliederversammlung zur Wahl vor. Jeder vorgeschlagene Kandidat bedarf der Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Mitglieder beider Gremien.
 - 1.2 Er bestellt gemeinsam mit dem Wahlausschuss auf Vorschlag des Präsidenten die weiteren Mitglieder des Präsidiums. Dazu ist die Zustimmung einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Mitglieder beider Gremien für jeden Vorschlag erforderlich.
 - 1.3 Er kann mit Zustimmung des Wahlausschusses einzelne Präsidiumsmitglieder vorzeitig abberufen. Für die Abberufung ist im Verwaltungsrat und im Wahlausschuss eine Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Mitglieder beider Gremien erforderlich. Für die Abberufung des Präsidenten gilt § 21 Ziff. 7.
 - 1.4 Er überwacht die Geschäftsführung des Vereins. Hierzu kann er alle ihm sachdienlich erscheinenden Maßnahmen ergreifen.
 - 1.5 Er genehmigt vor Beginn des Geschäftsjahrs den vom Präsidium vorgelegten Wirtschaftsplan.
 - 1.6 Er hat den Jahresabschluss zu genehmigen.
 - 1.7 Er bestellt einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer zur jährlichen Prüfung des vom Präsidium erstellten Jahresabschlusses.
 - 1.8 Er berät das Präsidium in wirtschaftlichen Angelegenheiten und anderen wichtigen Angelegenheiten des Vereins.
 - 1.9 Er vertritt den Verein gegenüber dem Präsidium durch zwei seiner Mitglieder, von denen eines der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sein soll, auf Grundlage eines im Verwaltungsrat gefassten Beschlusses. Dies gilt insbesondere für den Abschluss entgeltlicher Verträge zwischen Präsidiumsmitgliedern und dem Verein. Der Verwaltungsrat hat dabei die Angemessenheit der Verträge, insbesondere der Laufzeit und der Vergütung, zu prüfen. Er hat der Mitgliederversammlung die Höhe der Gesamtvergütung des Präsidiums zur Kenntnis zu geben.
2. In folgenden Fällen ist zuvor vom Präsidium die Einwilligung des Verwaltungsrats einzuholen:
 - 2.1 bei Ausgaben des Vereins, die den Ansatz im Wirtschaftsplan überschreiten,
 - 2.2 beim Erwerb, der Veräußerung und der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - 2.3 im Falle des Erwerbs, der Veräußerung oder Belastung von Kapitalanteilen an Tochtergesellschaften des Vereins,
 - 2.4 bei der Aufnahme von Darlehen über einen Betrag von mehr als 50.000 Euro,
 - 2.5 bei der Übernahme von Bürgschaften oder vergleichbaren Zahlungsgarantien,
 - 2.6 bei Bestellungen von Mitgliedern des Präsidiums als Geschäftsführer von Tochtergesellschaften, deren alleiniger Gesellschafter der Verein ist, zur Bestellung und zur Höhe der Vergütung; gleiches gilt für Verträge zwischen Präsidiumsmitgliedern und solchen Tochtergesellschaften, durch welche direkt oder indirekt eine Vergütung gewährt wird.



§ 25 BEIRAT

1. Der Beirat besteht aus
 - 1.1 den Abteilungsleitern,
 - 1.2 dem Vereinsjugendleiter,
 - 1.3 weiteren bis zu drei stimmberechtigten Beisitzern, die von den Abteilungsleitern und dem Vereinsjugendleiter zu wählen sind.
2. Die Abteilungsleiter werden von den Abteilungsversammlungen, der Vereinsjugendleiter wird von dem Jugendausschuss für die Dauer von vier Jahren gewählt. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung.
3. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die Wahl hat in der ersten Sitzung nach der Wahl des Präsidenten zu erfolgen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, von der dem Präsidium Kenntnis zu geben ist.
4. Der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Abteilungsleiter und der Vereinsjugendleiter können sich nur von ihren gewählten Stellvertretern vertreten lassen.

§ 26 AUFGABEN DES BEIRATS

1. Die Aufgaben des Beirats sind
 - 1.1 Koordinierung des Sportbetriebs der Amateurabteilungen,
 - 1.2 Bestätigung der Jugendordnung und etwaiger Änderungen und Ergänzungen,
 - 1.3 Vorschläge für Ehrungen von Abteilungsmitgliedern.
2. Über jede Sitzung des Beirats ist ein Protokoll zu führen, das innerhalb von zwei Wochen den Mitgliedern des Beirats und dem Präsidium zuzuleiten ist.
3. Alle Verhandlungen und Beschlüsse des Beirats sind vertraulich. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht stellen ein vereinsschädigendes Verhalten dar (§§ 14 und 15).

§ 27 EHREN RAT

1. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Beirat unterbreitet der Mitgliederversammlung mindestens neun Vorschläge zur Wahl von sieben Ehrenratsmitgliedern. Die Kandidaten müssen ihr Einverständnis vorher schriftlich erklärt haben. Die nicht gewählten Kandidaten gelten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen als Ersatzmitglieder. Die Vereinsmitglieder haben die Möglichkeit, dem Beirat spätestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung hierzu schriftliche Vorschläge zu machen. Ein solcher Vorschlag muss von mindestens 20 weiteren stimmberechtigten Mitgliedern unterschrieben sein. Außerdem muss die schriftliche Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen beigelegt sein.
2. Der Ehrenrat besteht aus sieben Mitgliedern, die das 40. Lebensjahr vollendet und mindestens 15 Jahre ununterbrochen dem Verein als ordentliches Mitglied angehört haben müssen. Mindestens ein Mitglied des Ehrenrats soll die Befähigung zum Richteramt haben. Der Ehrenrat ist unabhängig und unterliegt keinen Weisungen anderer Vereinsorgane. Seine Tätigkeit ist vertraulich. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht stellen ein vereinsschädigendes Verhalten dar (§§ 14 und 15).
3. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Scheidet ein Mitglied des Ehrenrats vorzeitig aus oder ist es für längere Zeit verhindert, so rückt ein Ersatzmitglied nach.

§ 28 AUFGABEN DES EHRENRATS

1. Der Ehrenrat wahrt und fördert die Tradition des Vereins. Er achtet auf die Einhaltung der Satzung und der Regeln des Vereinslebens.
2. Der Ehrenrat schlägt dem Präsidium die zu ehrenden Mitglieder vor; dabei hat er Anregungen des Beirats, die schriftlich zu begründen sind, zu berücksichtigen. Das Nähere regelt die Ehrenordnung.
3. Die weiteren Aufgaben des Ehrenrats sind
 - 3.1 Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Vereinsorganen, soweit die Streitigkeiten vereinsinterne Angelegenheiten betreffen,
 - 3.2 Entscheidungen über Einsprüche von Mitgliedern gegen Maßnahmen nach den §§ 14 und 15 der Satzung.
4. Ist ein Mitglied des Ehrenrats von einer Ehrung oder einer Schlichtung oder Entscheidung gemäß Ziff. 3.1 und 3.2 selbst betroffen, so ist es von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen.
5. Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied oder Vereinsorgan angerufen werden. Die Entscheidungen des Ehrenrats sind endgültig. Die schriftliche Begründung der getroffenen Entscheidung ist dem Betroffenen sowie dem Präsidium zuzustellen. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts ist erst dann zulässig, wenn der Ehrenrat eine endgültige Entscheidung getroffen hat.
6. Jedes Mitglied und die Vereinsorgane sind verpflichtet, alle vom Ehrenrat zur Erfüllung seiner Aufgaben geforderten Auskünfte unverzüglich zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.
7. Jedes Mitglied und die Vereinsorgane haben in den Fällen der Ziff. 3.1 und 3.2 den Ladungen des Ehrenrats Folge zu leisten. Bei Säumnis ohne ausreichende vorherige Entschuldigung kann der Ehrenrat auch in Abwesenheit des Mitglieds oder Vereinsorgans entscheiden.

V. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 29 FAN- UND FÖRDERABTEILUNG

1. Die Fan- und Förderabteilung ist eine sich selbst finanzierende Abteilung, in der sich Mitglieder zusammenschließen, die den Verein sowie die Aufgaben und den Zweck des Vereins durch ihre Mitgliedschaft sowie durch ehrenamtliche Tätigkeit fördern.
2. Einmal im Jahr findet eine Abteilungsversammlung statt. Die Fan- und Förderabteilung hat das Recht, sich eine eigene Abteilungsordnung zu geben, die einschließlich etwaiger Änderungen der Zustimmung des Präsidiums bedarf. Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die Vorschriften der Abteilungsordnung des Vereins.

§ 30 REVISOREN

1. Die Revisoren werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Wahlausschuss unterbreitet der Mitgliederversammlung mindestens sieben Vorschläge zur Wahl von fünf Revisoren. Die nicht gewählten Kandidaten gelten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen als Ersatzmitglieder. Die Vereinsmitglieder haben die Möglichkeit, dem Wahlausschuss spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung hierzu schriftlich Vorschläge zu machen. Ein solcher Vorschlag muss von mindestens 20 weiteren stimmberechtigten Mitgliedern unterschrieben sein. Außerdem muss die schriftliche Einverständniserklärung des



- Vorgeschlagenen beigefügt sein.
2. Den Revisoren obliegt die Prüfung der Kassen- und Buchführungsbelege des Vereins. Sie haben auch das Recht, die Buchungsunterlagen aller Abteilungen zu prüfen. Diese Aufgaben beschränken sich auf die Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege und Buchungen. Sie erstrecken sich nicht auf die Prüfung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der vom Präsidium und vom Verwaltungsrat genehmigten Ausgaben. Beanstandungen sind dem Präsidenten und dem Verwaltungsratsvorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.
 3. Die Tätigkeit der Revisoren ist vertraulich. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht stellen ein vereinsschädigendes Verhalten dar (§§ 14 und 15).

§ 31 AUFLÖSUNG

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins die Auflösung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Die Abstimmung ist geheim.

Frankfurt am Main, den 26. Januar 2020

ORDNUNGEN

I. ABTEILUNGSORDNUNG

Gemäß §§19 Ziff. 9 und 25 Ziff. 2 der Satzung gibt sich Eintracht Frankfurt e.V. folgende Abteilungsordnung:

§ 1 ABTEILUNGSVORSTAND

1. Die stimmberechtigten Mitglieder der Abteilungen wählen in ihren Versammlungen einen Abteilungsvorstand, der nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist.
2. Der Vorstand besteht aus
 - 2.1 dem Abteilungsleiter,
 - 2.2 dem stellvertretenden Abteilungsleiter,
 - 2.3 dem Jugendleiter.Die Abteilungsversammlung kann bei Bedarf für bestimmte Aufgaben weitere Abteilungsmitglieder in den Abteilungsvorstand wählen. Die Wahl gilt für jeweils vier Jahre.
3. Stimmberechtigt sind alle Abteilungsmitglieder ab dem 18. Lebensjahr, für die Wahl des Jugendleiters alle Abteilungsmitglieder ab dem 14. Lebensjahr, wenn das Mitglied der Abteilung mindestens sechs Monate angehört und wenn kein Beitragsrückstand besteht. Das Stimmrecht kann nur in einer Abteilung ausgeübt werden. Abteilungsmitglied ist, wer gemäß § 11 Ziff. 1 der Satzung der Abteilung zugerechnet ist. Im Zweifel ergibt sich die Zurechnung aus dem Mitgliederverzeichnis des Vereins.
4. Wählbar als Abteilungsleiter oder stellvertretender Abteilungsleiter ist nur, wer seine Kandidatur schriftlich oder per E-Mail beim Abteilungsleiter oder bei der Geschäftsstelle des Vereins zwei Wochen vor der Abteilungsversammlung angemeldet hat. Im Übrigen gilt für die Wahl des Abteilungsvorstands § 4 der Versammlungs- und Wahlordnung.
5. Der Abteilungsvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist mit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.
6. Der Abteilungsvorstand hat bis spätestens 30. April den Haushaltsplan für die Abteilung dem Präsidium vorzulegen.

§ 2 ORDENTLICHE ABTEILUNGSVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Abteilungsversammlung findet mindestens einmal während des Geschäftsjahrs statt. Sie ist vom Abteilungsvorstand unter Angabe des Zeitpunkts, des Orts und der Tagesordnung durch eine Anzeige in der Vereinszeitung oder durch E-Mail oder per Brief einzuberufen. Die Einberufung muss mindestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt erfolgen, an dem die Versammlung stattfinden soll.
2. Die Tagesordnung der ordentlichen Abteilungsversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - 2.1 Bericht des Abteilungsvorstands,
 - 2.2 Aussprache über den Bericht,
 - 2.3 Entlastung der einzelnen Mitglieder des Abteilungsvorstands,
 - 2.4 Neuwahl der einzelnen Mitglieder des Abteilungsvorstands (nur in Wahljahren der Abteilungen),
 - 2.5 Festsetzung etwaiger Sonderbeiträge (bei Bedarf),
 - 2.6 Verschiedenes.
3. Scheidet ein Mitglied des Abteilungsvorstands vorzeitig aus, so bleibt der übrige Vorstand im Amt. Er kann für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied bis zur nächsten Abteilungsversammlung einen kommissarischen Nachfolger ernennen. Eine Nachwahl für die restliche Wahlperiode muss auf der nächsten Abteilungsversammlung erfolgen.



4. Über jede Abteilungsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Satzung entsprechend.

§ 3 AUSSERORDENTLICHE ABTEILUNGSVERSAMMLUNG

1. Ist der Abteilungsvorstand nicht mehr beschlussfähig, so muss unverzüglich – spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen – eine außerordentliche Abteilungsversammlung einberufen werden, in der der Abteilungsvorstand neu zu wählen ist. Für die Einberufung gilt § 2 Ziff. 1 entsprechend.
2. Für die Zeit bis zur außerordentlichen Abteilungsversammlung hat der Beirat die ihm geeignet erscheinenden Maßnahmen zu treffen, um die Geschäftsführung der Abteilung zu gewährleisten.

II. VERSAMMLUNGS- UND WAHLORDNUNG

Gemäß §§ 18 Ziff. 4 und 19 Ziff. 7 und Ziff. 9 der Satzung gibt sich Eintracht Frankfurt e.V. folgende Versammlungs- und Wahlordnung:

§ 1 ANWENDBARKEIT DER VERSAMMLUNGS- UND WAHLORDNUNG

Die Versammlungs- und Wahlordnung gilt für alle Versammlungen innerhalb des Vereins, insbesondere für

1. die Wahl von Vereinsorganen, die Wahlen innerhalb der Abteilungen und die Wahl der aus der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder gemäß § 16 der Satzung sowie die Wahl der Revisoren,
2. die Entlastung der Mitglieder des Präsidiums und des Verwaltungsrats sowie der Mitglieder der Abteilungsvorstände.

§ 2 WAHL UND AUFGABEN DES VERSAMMLUNGSLEITERS

1. Die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch einen Versammlungsleiter eröffnet und geleitet. Die ordentliche oder außerordentliche Abteilungsversammlung wird durch den Abteilungsleiter oder einen seiner Stellvertreter oder einen vom Abteilungsvorstand bestimmten Versammlungsleiter eröffnet und geleitet.
2. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Insbesondere kann er, wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet ist, das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die gesamte Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Rednerbeiträge sind während des Wahlvorgangs nicht zugelassen.
3. Auf Vorschlag des Versammlungsleiters werden als Wahlhelfer ein Vorsitzender und mindestens zwei Beisitzer gewählt, die sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben weiterer Personen bedienen können. Diesen obliegt es, die Stimmzettel einzusammeln, die Stimmen auszuzählen und das Ergebnis der Stimmenauszählung dem Vorsitzenden der Wahlhelfer mitzuteilen, der es an den Versammlungsleiter zur Bekanntgabe weiterleitet. Eine Stimmabgabe kann auch mit elektronischen Abstimmungsgeräten erfolgen.

§ 3 ENTLASTUNGEN

1. Die Mitglieder des Präsidiums, des Verwaltungsrats sowie des Abteilungsvorstands sind einzeln zu entlasten. Die Entlastung bezieht sich auf das abgelaufene Geschäftsjahr.
2. Eine Gesamtentlastung ist möglich, wenn die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Gesamtentlastung auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Mitglieds bestimmt.

§ 4 WAHLEN

1. Die Reihenfolge der zu wählenden Vereinsorgane bestimmt sich bei der ordentlichen Mitgliederversammlung nach der Satzung und bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung nach der Tagesordnung. Bei der ordentlichen oder außerordentlichen Abteilungsversammlung bestimmt sich die Reihenfolge der zu wählenden Vorstandsmitglieder nach der Tagesordnung.
2. Die Wahl ist geheim. Ein vorgeschlagener Kandidat ist vor dem Wahlgang zu befragen, ob er bereit ist, sich zur Wahl zu stellen. Ist für das Amt eines Vereinsorgans oder des Abteilungsvorstands nur ein Bewerber vorhanden, so kann die Wahl durch Handzeichen durchgeführt werden, wenn dies zuvor von der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen worden ist.
3. Nach der Wahl ist der Bewerber zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Mit seiner Zustimmung ist die Wahl wirksam.
4. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der seine Bereitschaft hervorgeht, eine etwaige Wahl anzunehmen.

III. JUGENDORDNUNG

Gemäß §§ 4 Ziff. 3 und 19 Ziff. 9 der Satzung gibt sich Eintracht Frankfurt e.V. folgende Jugendordnung:

§ 1 AUFGABEN UND ZIELE

1. Entsprechend § 3 der Satzung sollen durch die sportliche und sonstige Betätigung im Verein junge Menschen lernen,
 - 1.1 in ihren Abteilungen und im Rahmen des Gesamtvereins Selbstverantwortung zu tragen und ihre Persönlichkeit zu entfalten,
 - 1.2 Beziehungen zwischen Menschen in einer Gemeinschaft zu erkennen, Konflikte bewusst und fair auszutragen und ihre Ursachen auszuräumen,
 - 1.3 nach demokratischen Grundsätzen mitzubestimmen und gemeinschaftlich zu handeln,
 - 1.4 dazu fähig und bereit zu sein, etwa notwendige Kritik konstruktiv zu üben,
 - 1.5 mit anderen demokratischen Jugendvereinigungen zusammenzuarbeiten und die internationale Verständigung zu pflegen.

§ 2 INTERESSENVERTRETUNGEN

1. Die Vereinsjugend hat folgende Interessenvertretungen:
 - 1.1 die Versammlung der jugendlichen Mitglieder einer Abteilung (§ 10 Ziff. 2 der Satzung) (Abteilungsjugendversammlung),
 - 1.2 die Vereinsjugendvertretung.



§ 3 ABTEILUNGSJUGENDVERSAMMLUNG

1. Die Abteilungsjugendversammlung besteht aus
 - 1.1 den jugendlichen Mitgliedern der Abteilung,
 - 1.2 dem Jugendleiter,
 - 1.3 dem Jugendsprecher.
2. Der Jugendsprecher wird von der Abteilungsjugendversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
3. Jugendleiter und Jugendsprecher haben der Abteilungsjugendversammlung über ihre laufende Tätigkeit zu berichten.
4. Der Jugendleiter hat die Abteilungsjugendversammlung einzuberufen und zu leiten.

§ 4 VEREINSJUGENDVERTRETUNG

1. Die Vereinsjugendvertretung besteht aus
 - 1.1 dem Vereinsjugendleiter,
 - 1.2 seinem Stellvertreter,
 - 1.3 den Jugendleitern der Abteilungen,
 - 1.4 den Jugendsprechern der Abteilungen.
2. Sitzungen der Vereinsjugendvertretung sollen alle vier Monate stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den Vereinsjugendleiter. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Vereinsjugendvertretung ist vom Vereinsjugendleiter binnen vier Wochen eine Sitzung einzuberufen.
3. Die Vereinsjugendvertretung beschließt mit einfacher Mehrheit. Sie ist beschlussfähig, wenn der Vereinsjugendleiter oder sein Stellvertreter und mindestens weitere vier ihrer Mitglieder anwesend sind.

§ 5 AUFGABEN DER VEREINSJUGENDVERTRETUNG

Die Vereinsjugendvertretung hat folgende Aufgaben:

1. Die Vereinsjugendvertretung koordiniert die Jugendarbeit im Verein, gibt Empfehlungen an die Vereinsorgane betreffend Angelegenheiten der Jugend und unterstützt den Vereinsjugendleiter. Die Hauptaufgaben des Vereinsjugendleiters sind
 - 1.1 die Vertretung der Interessen der Jugend im Beirat gegenüber anderen Gremien des Vereins,
 - 1.2 Wahrnehmung der Interessen der Vereinsjugend gegenüber der Sportkreisjugend und anderen Organisationen im Einvernehmen mit dem Präsidium und dem Beirat,
 - 1.3 Öffentlichkeitsarbeit im Jugendbereich,
 - 1.4 Organisation von gemeinsamen geselligen oder kulturellen Veranstaltungen im Jugendbereich in Zusammenarbeit mit den Jugendleitern der Abteilungen.
2. Der Vereinsjugendvertretung obliegt die Wahl des Vereinsjugendleiters und seines Stellvertreters für die Dauer von vier Jahren. Für die Wahl des Vereinsjugendleiters und seines Stellvertreters gilt § 4 der Versammlungs- und Wahlordnung.
3. Die Vereinsjugendvertretung genehmigt den vom Vereinsjugendleiter aufzustellenden Haushaltsplan für die Vereinsjugendvertretung, der bis zum 30. April dem Präsidium vorzulegen ist.
4. Sie behandelt Anträge in Jugendfragen.

IV. EHRENORDNUNG

Gemäß §§ 19 Ziff. 9 und 22 Ziff. 4 und 28 Ziff. 2 der Satzung gibt sich Eintracht Frankfurt e.V. folgende Ehrenordnung:

§ 1 EINLEITUNG

Der Verein zeichnet Mitglieder für eine langjährige Mitgliedschaft und für besondere sportliche Erfolge als Mitglied des Vereins sowie für eine langjährige verdienstvolle Tätigkeit für den Verein aus. Darüber hinaus kann er Nichtmitglieder ehren, die sich in außergewöhnlicher Weise um den Verein verdient gemacht haben.

§ 2 ALLGEMEINE EHRUNGEN

1. Die silberne Ehrennadel mit Besitzurkunde wird verliehen
 - 1.1 nach 25-jähriger Mitgliedschaft,
 - 1.2 für besondere Verdienste um die Förderung des Vereins oder des Sports.
2. Die goldene Ehrennadel mit Besitzurkunde wird verliehen
 - 2.1 nach 50-jähriger Mitgliedschaft,
 - 2.2 für herausragende Verdienste um die Förderung des Vereins oder des Sports.
3. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in einem außergewöhnlichen Maß langjährig tatkräftig um den Verein verdient gemacht hat.
4. Zum Ehrenpräsidenten kann ein ehemaliger, langjähriger und verdienstvoller Präsident des Vereins ernannt werden.

§ 3 SPORTLICHE EHRUNGEN

1. Die Verdienstnadel wird verliehen beim Erringen einer Deutschen Meisterschaft. Dies gilt für Einzelmeister sowie für jedes Mitglied einer Meistermannschaft.
2. Die Ehrenplakette in Gold wird verliehen
 - 2.1 beim Erringen von mindestens drei Deutschen Meisterschaften,
 - 2.2 beim Erringen einer Medaille bei Olympischen Spielen, einer Weltmeisterschaft oder einer Europameisterschaft.
3. Zum Ehrenspielführer kann ernannt werden, wer sich langjährig als Spielführer einer ersten Mannschaft durch vorbildliches Verhalten ausgezeichnet hat.

§ 4 SCHLUSSBESTIMMUNG

Die Ehrungen sollen in Abstimmung mit dem Ehrenrat in einer besonderen Feierstunde in würdevollem Rahmen verliehen werden.



V. BEITRAGS- UND GEBÜHRENORDNUNG

Über die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums und des Beirats.

Die aktuellen Mitgliedsbeiträge sind einem separaten Informationsblatt, das über die Vereinsgeschäftsstelle erhältlich ist, zu entnehmen.



EINTRACHT FRANKFURT e.V.
Alfred-Pfaff-Straße 1
60386 Frankfurt
www.eintracht-frankfurt.de